



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 27. April 2018

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien in der Oberpfalz..... 42

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen und zur Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien in der Oberpfalz

Die Regierung der Oberpfalz erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 25. Mai 2010 bezüglich des Abschusses von Kormoranen und der Verhinderung der Neugründung von Brutkolonien (RABI S. 52), geändert durch Allgemeinverfügung vom 5. Dezember 2012 (RABI 2013 S. 4), wird über den dort in Ziffer VI Satz 2 für das Außerkrafttreten festgesetzten Termin hinaus verlängert bis 15. Juli 2027.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird angeordnet.

Regensburg, 27. April 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident